



**Stadt
Luzern**
Tiefbauamt

Mobilitätsmanagement Stadtverwaltung

Umsetzungskonzept Parkplatzbe- wirtschaftung

Datum: 30. März 2022
Autoren: Susanna Oertli, Markus Birrer, David Walter

Stadt Luzern
Tiefbauamt
Mobilität
Industriestrasse 6
6005 Luzern
Telefon: +41 41 208 71 03
E-Mail: david.walter@stadtluzern.ch
www.tiefbauamt.stadtluzern.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Problemstellung	3
3	Zielsetzung	4
4	Grundlagen	4
5	Grundsätze	5
6	Umsetzungskonzept	6
6.1	Standortanalyse	6
6.2	Parkplatzangebot auf Schulanlagen	9
6.3	Parkplatzregime	9
6.3.1	Heutige Situation	9
6.3.2	Zukünftige Regelung	9
6.3.3	Sonderfall Stadthaus	10
6.4	Rechtliche Grundlagen	11
6.5	Preisbildung	11
6.5.1	Herleitung der Preise	11
6.5.2	Gebührenhöhe und Bewirtschaftung	12
6.5.3	Lage der Luzerner Verwaltungsstandorte in den Parkplatz-Zonen	13
6.6	Finanzielle Auswirkungen	15
6.6.1	Kosten.....	15
6.6.2	Einnahmen durch städtische Angestellte	15
6.6.3	Finanzflüsse	17
6.7	Ausnahmeregelungen	17
6.7.1	Schichtdienst oder Sondereinsätze	17
6.7.2	Ungenügende ÖV-Erschliessung	18
6.7.3	Gehbehinderte Personen	18
6.8	Parkplatzlösung auf Schularealen für Vereine und Veranstalter	18
6.8.1	Grundsätze	18
6.8.2	Gebühren, Sortiment und Bezahlvorgang	19
6.8.3	Einnahmen durch Vereine, Veranstalter und weitere Nutzende	19
6.8.4	Weitere geprüfte Bewirtschaftungslösungen	20
7	Wirkungsmessung und Reporting	20

1 Ausgangslage

Gestützt auf die Massnahme *«Bei grösseren Verkehrserzeugern wird im Rahmen von Bewilligungsverfahren ein Mobilitätsmanagement verlangt. Die Stadt geht als gutes Vorbild voran und führt ein Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung ein.»* des Legislaturprogramms 2019-2021 hat der Stadtrat mit Protokollnotiz 346 vom 5. Juni 2019 das Projekt «Mobilitätsmanagement Stadtverwaltung» initiiert. Phase 1 des Projekts umfasste die Analyse bestehend aus einer Bestandaufnahme, Standortanalyse, Mobilitätsumfrage und Arbeitsweganalyse. In Kenntnis der Ergebnisse der Analysephase hat der Stadtrat am 12. Februar 2020 mit Protokollnotiz 105 die Phase 2 des Projekts ausgelöst. In Phase 2 werden die mit der Protokollnotiz vom Stadtrat verabschiedeten Massnahmen und Stossrichtungen des stadtinternen Mobilitätsmanagements mittels Umsetzungskonzepten konkretisiert. Das vorliegende Konzept bezieht sich auf das Handlungsfeld «Parkplatzbewirtschaftung».

Neben der Bewirtschaftung gegenüber den Mitarbeitenden, ist die Bewirtschaftung der stadteigenen Parkplätze im Verwaltungsvermögen gegenüber Vereinen und Veranstaltern, welche die von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (z. B. Aula, Turnhalle) für ihre Zwecke nutzen, ein weiterer Aspekt. Der Stadtrat hat das Postulat 330 «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» teilweise entgegengenommen. Darin wird eine Parkierungslösung auf den Schularealen für die Vereine in der gesamten Stadt Luzern verlangt. Heute können Mitglieder der Vereine, welche für ihre Freizeitaktivitäten die Räumlichkeiten der Schulhäuser benützen, auf den Schulanlagen der Stadt Luzern teilweise abends und am Wochenende gebührenfrei parkieren. Die Postulantinnen und Postulanten wünschen eine grundsätzliche Parkplatzbewilligung auf dem Schulhausareal ausserhalb der Unterrichtszeiten, wenn Vereine die Schulhausräumlichkeiten benutzen. Es kann auch eine Parkkartenlösung sein, bei der Parkkarten je nach Schulareal in einem Kontingent an die Vereine abgegeben werden. In seiner Antwort stellte der Stadtrat in Aussicht, dass eine stadtweite Parkierungslösung auf den markierten Parkplätzen der Schulareale für die Vereine ausgearbeitet wird. Zwischenzeitlich ist im April 2021 die Motion 86 «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» eingegangen, welche mit Nachdruck eine Parkierungslösung fordert.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs wird eine solche Lösung mit dem Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung verknüpft und gleichzeitig umgesetzt.

2 Problemstellung

Die Stadtverwaltung inklusive Volksschule stellt an ihren Arbeitsorten insgesamt rund 500 Parkplätze für Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Mehr als die Hälfte – rund 300 Parkplätze – befinden sich auf Schulanlagen (22 Standorte) für 900 Lehrpersonen (zum Vergleich: 200 Parkplätze für 1'500 Mitarbeitende der übrigen Stadtverwaltung). Die Stadtverwaltung kennt bislang keine einheitliche Bewirtschaftung der Parkplätze für Mitarbeitende. Jede Dienstabteilung hat ihre eigenen Regelungen. Beispielsweise können die Lehrpersonen über die Dienstabteilung Immobilien persönliche Parkbewilligungen zu Fr. 50.- (2-8 Lektionen), 100.- (9-16 Lektionen) und 200.- (17-29 Lektionen) lösen. Die Parkbewilligungen sind jeweils für das aktuelle Schuljahr gültig und berechtigen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den markierten Parkfeldern der Schulliegenschaften. Die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes hingegen parkieren in der Regel gratis an den Arbeitsstandorten (geringe Anzahl Poolparkplätze). Auf Schulanlagen kann für Drittnutzungen abends und am Wochenende grösstenteils gebührenfrei parkiert werden.

3 Zielsetzung

Das vorliegende Konzept regelt die hinsichtlich Infrastruktur, Regime und Gebühren einheitliche Bewirtschaftung der Mitarbeitendenparkplätze an den Arbeitsorten inklusive Schulanlagen. Die Parkplätze befinden sich mit Ausnahme der Standorte ewl Gebäude, Südpol Musikschule Luzern und Zentrum Kinder Jugend Familie auf Boden im Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern. Ziel ist es, mit den Regelungen möglichst eine Gleichbehandlung der städtischen Angestellten inklusive Lehrpersonen zu erreichen und für diese übereinstimmend mit der städtischen Mobilitätsstrategie Anreize zu schaffen, im Pendlerverkehr vom Auto auf die umweltschonenden und flächeneffizienten Verkehrsmittel ÖV, Fuss- und Veloverkehr umzusteigen. Weiter regelt das Konzept die Bewirtschaftung der Parkplätze auf den städtischen Schulanlagen gegenüber Vereinen und Veranstaltern so, dass diese mit den Zielen der städtischen Mobilitätsstrategie übereinstimmt.

4 Grundlagen

Für das vorliegende Konzept sind die folgenden Grundlagen von Bedeutung:

Politische Vorstösse

- Motion 86 «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» vom 13. April 2021
- Stellungnahme zum Postulat 330 «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» vom 11. März 2020

Bericht und Antrag

- B+A 5/2020 Konzept Autoparkierung vom 4. März 2020.
- B+A 18/2018 Gemeindestrategie 2019-2028. Legislaturprogramm 2019-2021 vom 19. September 2018

Gesetze

- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz)

Reglemente

- Reglement über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkplatzreglement)
- Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. September 2014 (Parkkartenreglement)
- Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern vom 30. April 2015
- Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement)
- Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR)

Verordnungen

- Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (Personalverordnung)
- Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 2015 (Parkkartenverordnung)
- Verordnung zum Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern vom 8. Juni 2016
- Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo)

Richtlinien

- VSS-Norm 40 281 «Parkieren. Angebot an Parkfeldern für Personenwagen»

Städtische Berichte

- B 36/2020 Schulraumplanung vom 9. Dezember 2020
- Mobilitätsmanagement Stadtverwaltung Luzern: Bericht Analyse und Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2019

Merkblätter

- Merkblatt «Parkplatzbenutzung an den Volksschulen der Stadt Luzern für Lehrpersonen, Hauswarte und Reinigungsmitarbeitende» vom 2. August 2018

5 Grundsätze

Es gelten die folgenden Grundsätze, die in den einzelnen Kapiteln des Umsetzungskonzepts näher ausgeführt werden:

- Das zulässige Parkplatzangebot auf Schulanlagen entspricht den Vorgaben des aktuell geltenden städtischen Parkplatzreglements und der einschlägigen Schweizer Normen (vgl. Kapitel 6.1 und 6.2).
- Bei Schulhäusern und Verwaltungsstandorten werden die Parkplätze in der Regel gegenüber den Mitarbeitenden als Poolparkplätze mittels Parkbewilligung bewirtschaftet (vgl. Kapitel 6.3) und es empfiehlt sich ein Reservationssystem. Es obliegt dem Dienstchef oder der Dienstchefin, ob und wie viele Parkplätze an Mitarbeitende persönlich vermietet werden. Für die Anspruchsberechtigung gelten einheitliche Regeln (vgl. Kapitel 6.3).
- Die Stadtverwaltung stellt ihren Mitarbeitenden keine Gratisparkplätze zur Verfügung (vgl. Kapitel 6.5). Es gelten für alle einheitliche Gebühren sowohl für die Poolparkplätze als auch für die Mietparkplätze.
- Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind Mitarbeitende, welche Schichtarbeit/Pikettdienst leisten und keine Möglichkeit haben zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsschluss mit dem ÖV anzureisen (aufgrund fehlender oder schlechter Erschliessung) sowie gehbehinderte Personen (vgl. Kapitel 6.7).
- Gegenüber Vereinen und Veranstaltern werden die Parkplätze auf den Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten geöffnet und mittels digitaler Parkbewilligung bewirtschaftet (vgl. Kapitel 6.8).

6 Umsetzungskonzept

6.1 Standortanalyse

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Standorte der Stadtverwaltung inklusive der Schulhäuser, an denen mehr als zehn Mitarbeitende arbeiten und wo ein Parkplatzangebot im Verwaltungsvermögen vorhanden ist (Legende: DA = Dienstabteilung, # = Anzahl, MA = Mitarbeitende, PP = Parkplätze für Mitarbeitende nicht mit Dienstfahrzeugen belegt, ÖVGK = ÖV-Güteklasse gemäss Definition des Bundesamts für Raumentwicklung ARE, ÖV-Distanz = Distanz zur nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, Mobility = Angebot Carsharing, Nextbike = Angebot Bikesharing, m = Entfernung in Metern der Sharing-Standorte, VV = Verwaltungsvermögen, SA = Schulanlage, PP-Zone = Lage in der Zone gemässe Parkplatzreglement, Tarifzone = Lage in der Zone gemäss Parkgebührenreglement).

Die Tabelle zeigt auch die Erreichbarkeit der einzelnen Standorte und damit das Potenzial, im Pendlerverkehr vom Auto auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen und im Geschäftsverkehr vermehrt das Sharing-Angebot von Nextbike und Mobility zu nutzen. Von den 35 Standorten befinden sich 28 (80%) im Umkreis von weniger als 300m und 5 (15%) zwischen 301-500m zur nächsten ÖV-Haltestelle (davon profitieren 1'900 Mitarbeitende, was rund drei Viertel der städtischen Angestellten inklusive Lehrpersonen sind). Rund 1'600 Mitarbeitende haben an ihrem Arbeitsort ein Nextbike- oder Mobility-Angebot vor Ort oder weniger als 300 Meter entfernt zur Verfügung. Die ÖV-Güteklasse ist ein schweizweit angewendeter Indikator, der auf der Luftliniendistanz beruht. Da diese weder Topografie noch die effektive Fusswegdistanzen berücksichtigt, wurde stattdessen auf die effektive Fussdistanz zur nächsten Haltestelle abgestellt.

Tab. 1: Arbeitsorte der Stadtverwaltung inklusive Schulhäuser mit mehr als zehn Mitarbeitenden

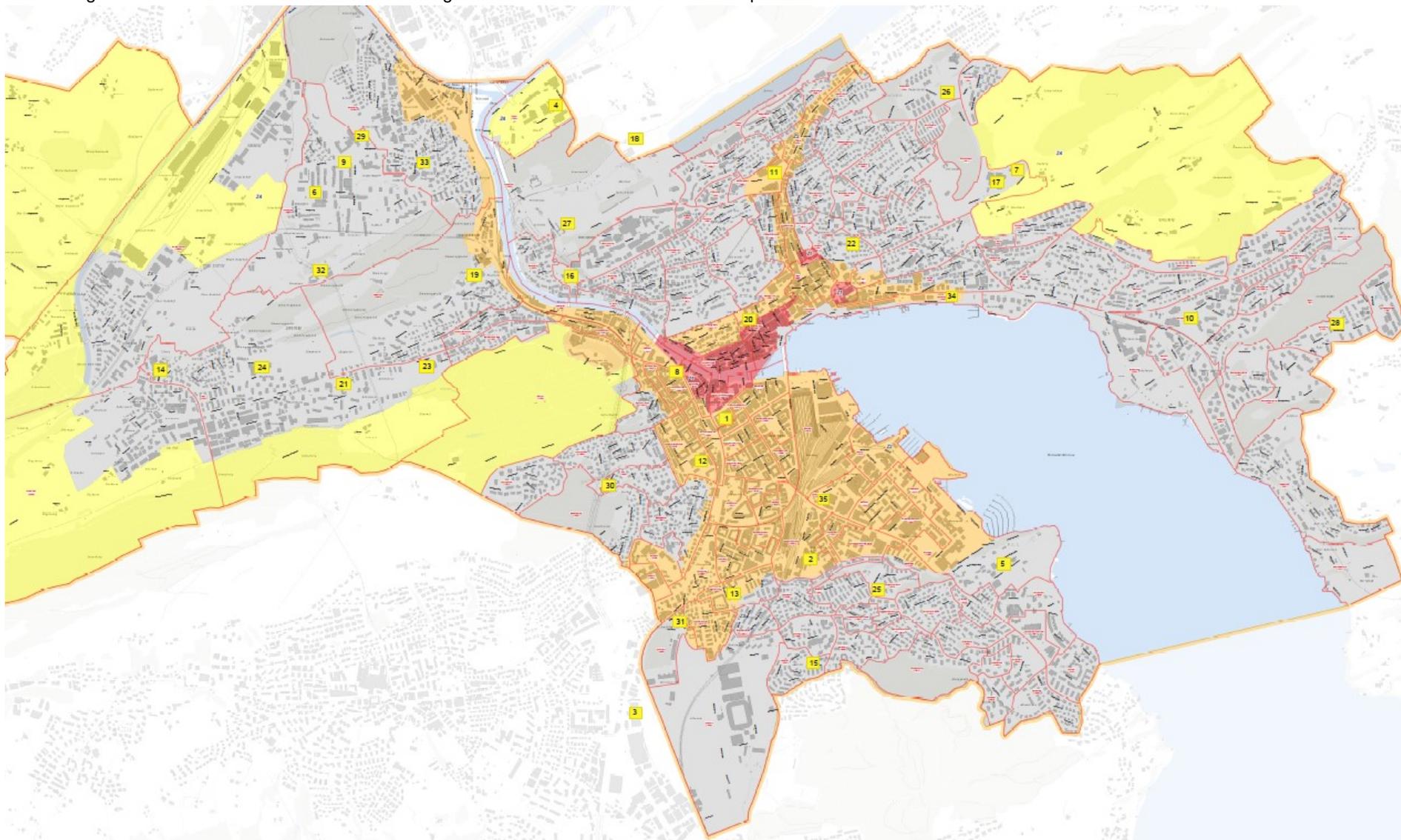
Nr.	Standort	Adresse	DA	# MA	# PP	ÖVGK	ÖV-Distanz	Mobility	Nextbike	VV	SA	PP-Zone	Tarifzone
1	Stadthaus	Hirschengraben 17	Div	601	23	A	200 m	100 m	vor Ort			2	1
2	ewl Gebäude	Industriestrasse 6	Div	137	26	B	200 m	140 m	vor Ort			2	3
3	Südpol Musikschule Luzern	Arsenalstrasse 28	MSL	121	16	C	vor Ort	300 m	vor Ort			Kriens	3
4	Werkhof Ibach	Reusseggstrasse 10/11	TBA	87	50	C	1.1 km	1.1 km	150 m			4	3
5	Schulhaus Wartegg	Warteggstrasse 11	VSL	94	28	B	300 m	450 m	vor Ort			3	3
6	Schulhaus Ruopigen	Ruopigenring 100	VSL	31	27	C	200 m	1.2 km	700m			3	3
7	Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg	Utenbergstrasse 7	KJU	72	24	D	500 m	1.2 km	1.1 km			3	3
8	Zentrum Kinder Jugend Familie	Kasernenplatz 3	KJF	67	3	A	vor Ort	220 m	100 m			2	2
9	Haus der Informatik	Ruopigenplatz 1	ZID	61	13	C	vor Ort	vor Ort	vor Ort			3	3
10	Schulhaus Würzenbach	Kreuzbuchstrasse 60	VSL	56	14	A	250 m	200 m	260 m			3	3
11	Schulhaus Maihof	Maihofstrasse 15	VSL	51	9	A	200 m	230 m	vor Ort			2	3
12	Schulhaus Säli	Pilatusstrasse 59	VSL	50	4	A	200 m	100 m	vor Ort			2	2
13	Schulhaus Moosmatt	Voltastrasse 34/35	VSL	49	8	A	vor Ort	vor Ort	350 m			2	3
14	Schulhaus Dorf	Ritterstrasse 1	VSL	48	20	B	150 m	450 m	450 m			3	3
15	Schulhaus Hubelmatt	Zihlmattweg 2/4	VSL	42	26	B	200 m	300 m	450 m			3	3
16	Schulhaus St. Karli	St.-Karli-Strasse 44	VSL	38	8	A	vor Ort	450 m	180 m			3	3
17	Schulhaus Utenberg	Utenbergstrasse 1/3	VSL	38	23	C	400 m	1.1 km	1 km			3	3
18	Stadtgärtnerei im Ried	Riedstrasse 2	TBA	35	19	C	900 m	950 m	550 m			Ebikon	3
19	Schulhaus Fluhmühle	Fluhmühlerrain 7	VSL	35	13	A	450 m	950 m	450 m			3	3
20	Schulhaus Mariahilf	Mariahilfgasse 4	VSL	33	12	A	300 m	550 m	220 m			2	1
21	Schulhaus Rönimoos	Sonnenstrasse 3	VSL	31	28	A	200 m	1.1 km	1.1 km			3	3
22	Schulhaus Felsberg	Felsbergstrasse 10	VSL	30	9	A	200 m	180 m	250 m			3	3
23	Schulhaus Grenzhof	Luzernerstrasse 7	VSL	26	13	A	100 m	1.3 km	1.3 km			3	3
24	Schulhaus Matt	Matthof 1/3	VSL	25	21	A	150 m	550 m	550 m			3	3
25	Schulhaus Geissenstein	Weinberglistrasse 57/59	VSL	24	4	B	290 m	170 m	240 m			3	3
26	Schulhaus Unterlöchli	Unterlöchlistrasse 1/2	VSL	21	5	B	vor Ort	vor Ort	1.1 km			3	3
27	Friedhof Friedental	Friedentalstrasse 60	TBA	20	10	B	vor Ort	1 km	800 m			3	3
28	Schulhaus Büttenen	Büttenenstrasse 23	VSL	20	4	B	vor Ort	100 m	1.4 km			3	3
29	Stadtarchiv	Ruopigenstrasse 38	SA	18	8	B	200 m	150 m	200 m			3	3
30	Schulhaus Steinhof	Steinhofstrasse 53	VSL	17	5	C	vor Ort	260 m	750 m			3	3
31	Stadtgärtnerei Aussensport	Schäferweg 19	TBA	15	4	B	200 m	200 m	200 m			3	3
32	STIL, Depot Zimmeregg	Schwimmbadstrasse 3	TBA	13	3	C	200 m	850 m	950 m			3	3
33	Schulhaus Staffeln	Obermättlistrasse 44	VSL	50	29	B	150 m	400 m	400 m			3	3
34	Stadtgärtnerei, Unterhalt rechtes Ufer	Haldenstrasse 14	TBA	17	2	A	200 m	400 m	350 m			2	3
35	Stadtgärtnerei, Unterhalt linkes Ufer	Rösslimattweg 16	TBA	18	3	A	200 m	200 m	vor Ort			2	2
				Total	2091	514		effektive Distanz in Google Maps		204	310		

Aus der Tabelle 1 wird die Lage der Standorte in den Parkplatz-Zonen 1-4 gemäss dem Parkplatz-reglement ersichtlich (vgl. Abb. 1: Lage der Verwaltungsstandorte in den Parkplatzzonen). Lediglich der Standort Ibach liegt in der Parkplatzzone vier, alle anderen Standorte in der Stadt Luzern liegen in den Zonen 1-3. Die Tabelle 2 zeigt die zonenbezogene Reduktion der Anzahl Parkplätze entsprechend den vier bestehenden Zonen auf. In Prozenten des Normbedarfs dürfen maximal bzw. müssen minimal die aufgeführten Prozentwerte erstellt werden.

Tab. 2: Zonenbezogene Reduktion des PP-Angebotes

Parkplatzkategorie	Zone 1		Zone 2		Zone 3		Zone 4	
	Max. %	Min. %						
Bewohnende	0	0	30	0	70	30	100	80
Besuchende und Kundschaft	0	0	30	0	60	20	100	50
Beschäftigte	0	0	20	0	50	10	100	50

Abb. 1: Lage der Schulhäuser und städtische Verwaltungsstandorte in den verschiedenen Parkplatzzonen



6.2 Parkplatzangebot auf Schulanlagen

Der Normbedarf für Schulhäuser wird ausgehend von der VSS-Norm berechnet. Dabei sind die Reduktionszonen gemäss Parkplatzreglement zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 5 Parkplatzreglement). Gemäss der VSS-Norm 640 281 «Parkieren. Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» liegt der Richtwert bei **einem Parkplatz pro Klassenzimmer** für die Mitarbeitenden sowie **zwei Parkplätzen pro 100 m² Turnhallenfläche** (zusätzlich 0,1 Parkplatz pro Zuschauerplatz). Derjenige Wert, der höher ausfällt, wird angewendet (Mehrfachnutzung). Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die heutige Situation. Ein Unterangebot besteht erst, wenn die minimal erforderliche Anzahl an Parkplätzen gemäss heutiger Regelung nicht erreicht wird. Wenn die maximal zulässige Anzahl an Parkplätzen gemäss heutiger Regelung überschritten wird, bestehen überzählige Parkplätze, welche heute nicht mehr bewilligt würden. Ein Unterangebot an Parkplätzen besteht an keinem der Standorte. Jedoch gibt es gewisse überzählige Parkplätze, welche künftig im Zusammenhang mit anstehenden Erneuerungsprojekten bereinigt werden können.

Tab. 3: Angebot an Parkplätzen auf den Schulanlagen

Schulhaus	Adresse	Turnhalle			Anzahl Zone heute	Entweder Klassenzimmer	Maximal zulässige Parkplatzzahl	Minimal zu erstellende Parkplatzzahl	Oder Fläche Turnhalle	Fläche Turnhalle inkl. Zuschauer	Anzahl Zuschauer- plätze*	Maximal zulässige Parkplatzzahl	Minimal zu erstellende Parkplatzzahl	Werte gemäss neuem PP-Reglement eingehalten?	Werte gemäss altem PP-Reglement eingehalten?	
		1-fach	2-fach	3-fach												
Schulhaus Büntenen	Büntenenstrasse 23				3	4	6	3	0	-	-	-	-	nein (1 PP)	ja	
Schulhaus Felsberg	Felsbergstrasse 10	X			3	9	12	9	2	275	0	3	1	nein (4 PP)	ja	
Schulhaus Fluhmühle	Fluhmühlerain 7	X			3	13	14	7	2	364	0	4	1	nein (6 PP)	ja	
Schulhaus Geissenstein	Weinbergstrasse 57/59	X			3	4	8	3	0	288	0	3	1	nein (1 PP)	ja	
Schulhaus Grenzholz	Luzernerstrasse 7	X			3	13	9	3	0	364	0	4	1	nein (3 PP)	nein	
Schulhaus Hölzli	Zährmattweg 2/4	X	X (geplant)	X (geplant)	3	26	26	12	3	728	0	9	3	nein (14 PP)	ja	
Schulhaus Lütli Dorf	Ritterstrasse 1	X			3	20	23	10	2	672	0	8	3	nein (10 PP)	ja	
Schulhaus Mähof	Mähofstrasse 15	X		X	2	9	21	4	0	1455	1455	1300	19	0	ja	
Schulhaus Merihälf	Merihälfstrasse 4	X			2	12	12	2	0	240	0	1	0	nein (10 PP)	nein	
Schulhaus Matt	Matthof 1/3	X			3	21	13	5	2	288	0	3	1	nein (16 PP)	nein	
Schulhaus Moosmatt	Voltastrasse 34/35	X			2	8	16	3	0	288	0	2	0	nein (5 PP)	ja	
Schulhaus Rönrimoos	Sonnenstrasse 3	X		X (geplant)	3	28	20	9	2	364	0	4	1	nein (19 PP)	nein	
Schulhaus Rüppigen	Rüppigenring 100			X	3	27	15	7	2	1062	0	13	4	nein (14 PP)	nein	
Schulhaus Säll	Plattstrasse 59		X		2	4	19	4	0	896	896	200	7	0	ja	
Schulhaus St. Karli	St.-Karli-Strasse 44	X			3	8	14	7	2	288	0	3	1	nein (1 PP)	ja	
Schulhaus Stoffen	Obermattstrasse 44			X	3	29	26	12	3	1372	1078	495	63	14	ja	
Schulhaus Steinhof	Steinhofstrasse 53	X			3	5	6	3	0	364	0	4	1	nein (1 PP)	ja	
Schulhaus Untertöschli	Untertöschlistrasse 1/2				3	5	8	4	0	-	-	-	-	nein (1 PP)	ja	
Schulhaus Utenberg	Utenbergstrasse 1/3			X	3	23	21	9	2	1092	1092	1300	33	30	ja	
Schulhaus Wartegg	Warteggstrasse 11			X	3	28	36	15	4	1125	1125	420	20	13	nein (8 PP)	ja
Schulhaus Würzenbach	Kreuzbuchstrasse 60	X			3	14	19	8	2	728	0	9	3	nein (5 PP)	ja	

Die "Maximal zulässige Parkplatzzahl" sowie die "Minimal zu erstellende Parkplatzzahl" basieren auf den Werten des Art. 12 des neuen Parkplatzreglements. VSS-Normen für Turnhallen: Pro 100m² Hallenfläche 2 Parkplätze und zusätzlich pro Zuschauerplatz +0,1 Parkplatz. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass bei den Zuschauerplätzen der Richtwert nur beschränkt zur Anwendung kommt.
*Abgestellt auf Baubewilligungen oder Übersichtsammlung zu den städtischen Schulsportanlage (KUS).

6.3 Parkplatzregime

6.3.1 Heutige Situation

Die grosse Mehrheit der Parkplätze sind heute Aussenparkplätze, welche den Mitarbeitenden als Poolparkplätze ohne Parkplatzgarantie zur Verfügung gestellt werden. Nur gerade die Dienstabteilungen Geoinformationszentrum (4 Aussenparkplätze), Zentrale Informatikdienste (13 Parkplätze in der Einstellhalle), Kinder Jugend Familie (3 Parkplätze am Standort Rank; Wohngruppe) und Stadtgrün (6 Parkplätze beim Friedhof) vermieten persönliche Parkplätze an Mitarbeitende (Parkplatzgarantie). Die Mietpreise bewegen sich zwischen Fr. 60 und Fr. 85 pro Monat.

6.3.2 Zukünftige Regelung

6.3.2.1 Schulanlagen

Lehrpersonen arbeiten im Durchschnitt häufiger in Teilzeitpensen als die übrigen städtischen Angestellten. Die Mitarbeitendenparkplätze auf den Schulanlagen sollen wie heute bereits die Regel als Poolparkplätze («first come first serve») ohne Parkplatzgarantie zur Verfügung gestellt werden. Heute schon besteht für Lehrpersonen, Hauswarte und Reinigungsmitarbeitende grundsätzlich kein Anrecht auf einen Parkplatz, auch nicht, wenn eine Parkbewilligung vorhanden ist.

6.3.2.2 Übrige Arbeitsorte mit einem Mitarbeitendenparkplatzangebot

Verwaltungsstandorte mit einem Angebot an verfügbaren Mitarbeitendenparkplätzen werden in der Regel als Poolparkplätze mittels Parkbewilligungen bewirtschaftet. Es wird empfohlen eine Reservationspflicht über ein zentrales Reservierungssystem einzuführen. Diese Regelung schafft Verlässlichkeit und Transparenz.

Die Vermietung einzelner persönlicher Mitarbeitendenparkplätze ist in begründeten Fällen zulässig und liegt in der Entscheidungskompetenz des Dienstchefs bzw. der Dienstchefin. Dabei gelten sollen die folgenden Regeln:

- **Berechtigung:** Für einen persönlichen Parkplatz berechtigt sind nur Mitarbeitende mit einem Arbeitspensum von mindestens 80%, die bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges im Vergleich zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen.
- **Mietdauer:** Die Mietdauer ist jeweils auf ein Jahr beschränkt, kann aber verlängert werden, sofern keine Warteliste besteht bzw. nach einer Umfrage unter den Mitarbeitenden keine anderen berechtigten Mitarbeitenden Interesse an einem Mietparkplatz bekunden.
- **Mietpreis:** Der Mietpreis ist aufgrund der Parkplatzgarantie höher als die Parkplatzgebühren für die Poolparkplätze und orientiert sich an den marktüblichen Preisen (vgl. Kapitel 6.5). Es wird eine Preisdifferenzierung zwischen Garagen- und Aussenparkplätzen gemacht.

6.3.3 Sonderfall Stadthaus

Das Parkplatzangebot des Stadthauses besteht aus 31 gedeckten Parkplätzen in der Einstellhalle und 4 Aussenparkplätzen im Innenhof der Banane. Die Aussenparkplätze werden wie folgt genutzt: 3 Parkplätze für Handwerker und 1 Parkplatz für den Postdienst tagsüber. Von den Garagenplätzen werden 8 Parkplätze durch Dienstbarkeitsverträge extern genutzt (Pensionskasse der Stadt Luzern, Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, Axa Investment Managers AG und Steiger & Auf der Maur). Die übrigen Parkplätze sind heute den Direktionen zugeteilt (vgl. nachfolgende Tabelle 4) und Anhang 1.

Tab. 4: Parkplatzzuteilung in der Einstellhalle des Stadthauses

Direktion / Extern	Anzahl Parkplätze	davon mit Dienstfahrzeugen belegt	davon Poolparkplätze für MA
Extern	8	-	-
BID	3	-	3
BD	6	3	3
FD	4	1	3
SOSID	5	-	5
UMD	3	1	2
Stadtrat	2	-	2
Total	31	4	19

Diejenigen Parkplätze, welche nicht von Dienstfahrzeugen belegt sind, werden heute gratis als Poolparkplätze den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Die meisten Direktionen benützen für eine vorgängige Reservation Outlook- und Google-Kalender oder eine Excel-Tabelle, in der sich die Mitarbeitenden eintragen können.

Wie alle anderen Parkplätze im Verwaltungsvermögen werden auch die Mitarbeitendenparkplätze des Stadthauses kostenpflichtig und gemäss dem vorliegenden Konzept bewirtschaftet (vgl. Kapitel 6.5). Die heutige Zuteilung der Parkplätze an die einzelnen Direktionen wird aufgehoben und es wird eine Reservationsübersicht im Rahmen des Mobilitätsmanagements zentralisiert und direkti-

onsübergreifend durch eine digitale Lösung organisiert. Für den Stadtrat wird ein Vorrang vorgesehen. Es laufen Abklärungen mit der Digitalparking AG, sodass Reservation und Bezahlung in der selben App erfolgen könnten. Dies mit dem langfristigen Ziel, die Anzahl der Parkplätze zu optimieren und allenfalls für Motorräder oder E-Bikes Angebote zu schaffen. Die zwei Parkplätze Nr. 30+31 sind für die Umwandlung in zahlungspflichtige Motorradparkplätze gemäss Konzept aus dem Jahr 2019 vorgesehen. Die Parkplätze 1+2 könnten für E-Bike-Ladestationen vorgesehen werden (siehe auch Umsetzungskonzept Infrastrukturmassnahmen).

6.4 Rechtliche Grundlagen

Parkgebühren für Parkplätze auf Verwaltungsvermögen übersteigen in aller Regel das Kostendeckungsprinzip, weshalb die Gebühren auf ein Reglement abgestützt werden müssen. Das Parkgebührenreglement kann nur begrenzt herangezogen werden. Es gilt grundsätzlich nur für Parkplätze auf dem öffentlichen Grund (Art. 1 Parkgebührenreglement). Die vorliegend interessierende Erhebung von Gebühren bedingt aus folgenden Gründen nicht zwingend eine Reglementsanpassung:

- Für die (zweckbestimmte) Nutzung und Bewirtschaftung der Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen kann sich die Stadt Luzern auf Art. 2 Abs. 3 des Reglements über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern vom 30. April 2015 (sRSL 3.4.1.1.1) stützen.
- Die Erhebung von Parkplatzgebühren im Innenverhältnis (Angestellte der Stadt) bedarf keiner reglementarischen Grundlage.

Die Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen werden zweckbestimmt genutzt. Dementsprechend dürfen nur jene Personen dort parkieren, welche die Schul- und Sportanlage nutzen. Diese Nutzung kann im Rahmen eines privatrechtlichen Verbots geordnet werden.

6.5 Preisbildung

6.5.1 Herleitung der Preise

Die Preisbildung orientiert sich einerseits am Parkkartenreglement und andererseits am Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement). Die Zoneneinteilung des Parkgebührenreglements erlaubt eine Preisdifferenzierung der Mitarbeitendenparkplätze. Der B+A «Konzept Autoparkierung» passt die Zonengrenzen des Parkgebührenreglements an und unterscheidet neu drei Zonen (vgl. Abbildung 1). Das Parkkartenreglement gibt einen Hinweis über die zu wählende Höhe der Parkplatzgebühren, gültig für die Mitarbeitenden-Poolparkplätze ohne Parkplatzgarantie (Bewirtschaftung über Parkbewilligungen). Für die an einzelne Mitarbeitende vermieteten Parkplätze gelten marktübliche Preise. Im Grundsatz werden durch die Preisgestaltung Anreize für die Kurzparkierung gesetzt.

Neu gelten drei Zonen für die Bestimmung der Gebührenhöhe:

- Die Tarifzone 1 umfasst die Strassenparkplätze mit Zentrumsfunktion. Das sind Parkplätze in der Innenstadt mit einem umfassenden Angebot an Kultur, Ladenlokalen, Geschäften und Bars im nahen Umfeld sowie der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof oder zu den Fussgängerzonen. Die 19 Mitarbeitendenparkplätze des Stadthauses und die 12 zum Schulhaus Mariahilf gehörenden Parkplätze liegen in dieser Zone.

- Die Tarifzone 2 erstreckt sich über die an die Tarifzone 1 angrenzenden zentrumsnahen Quartiere sowie über die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebiete mit einem publikumsintensiven Freizeitangebot, wie die Allmend, das Verkehrshaus/Lido und das Gebiet Ufschötti/Eissportzentrum. In Zone 2 befinden sich die Mitarbeitendenparkplätze des am Kasernenplatz eingemieteten Verwaltungsstandorts Zentrum Kinder Jugend Familie (KJF) dem Unterhalt linkes Seeufer der Stadtgärtnerei sowie des Schulhauses Säli; es handelt sich insgesamt um 10 Parkplätze.
- Alle anderen Parkplätze der städtischen Arbeitsorte und Schulhäuser befinden sich in der Tarifzone 3. Die Tarifzone 3 grenzt an die Zonen 1 und 2 an.

6.5.2 Gebührenhöhe und Bewirtschaftung

6.5.2.1 Poolparkplätze

Angelehnt ans Parkkartenreglement wird für die Poolparkplätze von einem Basispreis von jährlich Fr. 600 gültig für die Zone 3 ausgegangen. Von diesem Basispreis werden die einzelnen Tarifstufen pro Zone und Artikel (Jahres-, Monats-, Wochen-, Tages- und Halbtageskarte sowie Stundentarif) abgeleitet und können entsprechend angepasst werden. Die Preise sind bewusst etwas tiefer gehalten, als für Parkplätze im öffentlichen Raum. Der Einfachheit halber wird beim Preis für die Poolparkplätze kein Unterschied gemacht, ob der Parkplatz offen ist oder sich in einer Garage befindet. Die Preisabstufung pro Zone beträgt jeweils Fr. 200 für die Jahreskarte (Zone 1: Fr. 1'000, Zone 2: Fr. 800, Zone 3: Fr. 600). Die einzelnen Artikel werden wie folgt berechnet: Jahreskarte zum Preis von 10 Monaten, Monatskarte zum Preis von 20 Tagen, Wochenkarte zum Preis von 5 Tagen, 1 Tag zum Preis von 5 Stunden und ein halber Tag zum Preis von 3 Stunden.

Die Bewirtschaftung erfolgt über Parkbewilligungen. Dank der Digitalisierung der Parkkarten (Projekt «eABS» der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen) ist es möglich, im elektronischen Parkingportal (Applikation «Parkingpay» der Firma Digitalparking AG) verschiedene Tarife und Produkte (Jahreskarte, Monatskarte, Wochenkarte, Tageskarte, Halbtageskarte und Stundentarif) zu hinterlegen. Die Mitarbeitenden können ihre elektronischen Parkbewilligungen nach Kontrollschildfreigabe über ihr persönliches Parkingpay-Konto kaufen. Das Konto muss zu diesem Zweck mit einem entsprechenden Guthaben versehen sein. Der fällige Betrag wird direkt vom Parkingpay-Konto abgebucht. Ist das Ablaufdatum der elektronischen Parkkarte erreicht, kann über die App oder im Web eine neue gekauft werden. Bei mehreren Arbeitsplätzen (bspw. Lehrpersonen mit Pensen an verschiedenen Standorten) können mehrere Zonen hinterlegt werden.

6.5.2.2 Mietparkplätze

Für die Mietparkplätze werden marktübliche Preise festgelegt. Im Gegensatz zu den Poolparkplätzen wird hier ein Unterschied gemacht, ob der Parkplatz gedeckt oder offen ist. Ein Aussenparkplatz zur Miete ist doppelt so teuer wie ein Poolparkplatz. Ein Garagenparkplatz ist wiederum um 50% teurer als ein Aussenparkplatz.

6.5.2.3 Preistabelle¹

Aus der nachfolgenden Preistabelle gehen sowohl die Preise pro Zone für die Poolparkplätze als auch die Preise in Franken für die persönlich an Mitarbeitende vermieteten Parkplätze hervor.

¹ Die Stundenansätze der Mitarbeitenden differenzieren sich von den Stundensätzen für Vereine/Veranstalter, weil der Ansatz bei den Mitarbeitenden vom Jahresbeitrag abhängig ist.

Tab. 5: Preistabelle der Mitarbeitendenparkplätze

	Tarifzone 1						Jahr	Monat	
	Jahr	Monat	Woche	Tag	Halber Tag	Stunde			
Poolparkplatz	CHF 1'000.00	CHF 100.00	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 3.00	CHF 1.00	Tarifzone 1		
							Mietparkplatz offen	2'000.00	165.00
							Mietparkplatz gedeckt	3'000.00	250.00
	Tarifzone 2						Jahr	Monat	
Jahr	Monat	Woche	Tag	Halber Tag	Stunde				
Poolparkplatz	CHF 800.00	CHF 80.00	CHF 20.00	CHF 4.00	CHF 2.40	CHF 0.80	Tarifzone 2		
							Mietparkplatz offen	1'600.00	135.00
							Mietparkplatz gedeckt	2'400.00	200.00
	Tarifzone 3						Jahr	Monat	
Jahr	Monat	Woche	Tag	Halber Tag	Stunde				
Poolparkplatz	CHF 600.00	CHF 60.00	CHF 15.00	CHF 3.00	CHF 1.80	CHF 0.60	Tarifzone 3		
							Mietparkplatz offen	1'200.00	100.00
							Mietparkplatz gedeckt	1'800.00	150.00

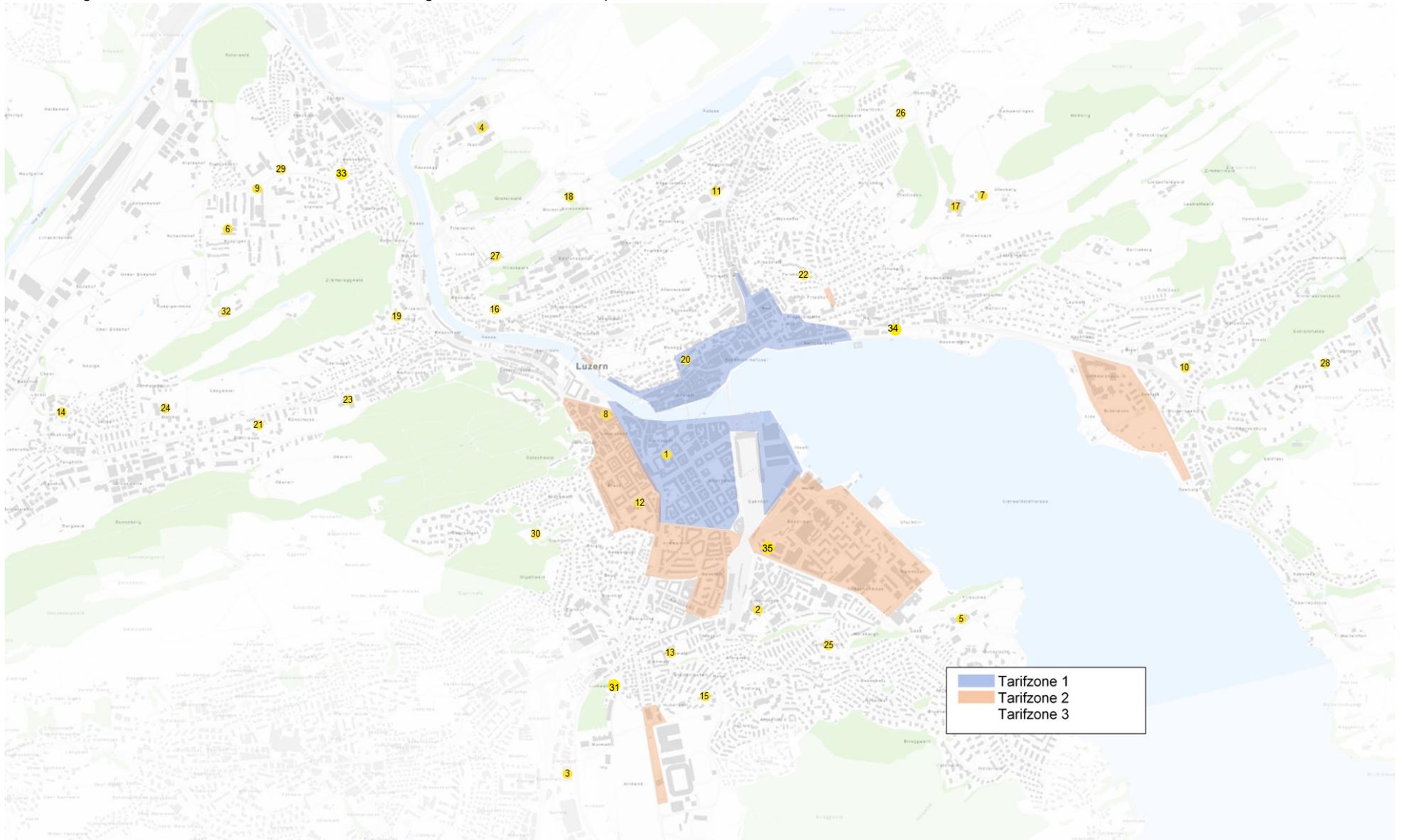
6.5.2.4 Vergleich mit anderen Stadtverwaltungen

Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zürich zahlen für eine Tageskarte Fr. 8 zum Parkieren auf den Parkplätzen von Verwaltungsgebäuden. Begründet wird die Höhe der Gebühren mit den Kosten. Die einzelnen Departemente und Dienstabteilungen der Stadt Zürich müssen für ihre Parkplätze der Abteilung Immobilien kostendeckende Preise bezahlen. Ein Verwaltungsparkplatz kostet jährlich Fr. 1'200. Mitarbeitende der Stadt Uster zahlen Fr. 90 pro Monat für einen Verwaltungsparkplatz. Die Angestellten der Stadt Winterthur müssen pro Monat Fr. 130 für einen gedeckten und Fr. 80 für einen ungedeckten Parkplatz entrichten.

6.5.3 Lage der Luzerner Verwaltungsstandorte in den Parkplatz-Zonen

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die Standorte der Stadtverwaltung inklusive der Schulhäuser und ihre Lage in der Parkplatz-Zoneneinteilung, welche für die Höhe der Parkplatzgebühr gemäss vorheriger Preistabelle relevant ist. Die Nummern (Beispiel 1 für Stadthaus) beziehen sich auf Tabelle 1 (Spalte «Nr.»). Bei der Zoneneinteilung handelt es sich um die Zoneneinteilung, wie sie im B+A 5/2020 «Konzept Autoparkierung» festgelegt worden ist (Anpassung des Parkgebührenreglements). Bis auf das Stadthaus, die Schulhäuser Mariahilf und Säli, der KJF-Standort sowie der Unterhalt linkes Ufer der STG befinden sich alle Mitarbeitendenparkplätze in der Tarifzone 3.

Abb. 2: Lage der Schulhäuser und städtische Verwaltungsstandorte in den Parkplatz-Zonen 1-3



6.6 Finanzielle Auswirkungen

6.6.1 Kosten

6.6.1.1 Implementierung

Es entstehen grundsätzlich keine Infrastrukturkosten, da die Parkplatzbewirtschaftung der Poolparkplätze mittels Ausstellung einer digitalen Parkbewilligung erfolgt. Bei einigen Schulanlagen wurden bereits neue Signalisationstafeln installiert, die über zusätzlichen Platz für weitere textliche Ergänzungen aufweisen. Die Installation der noch ausstehenden Standorte erfolgt wie bisher durch die Dienstabteilung Immobilien. Damit es keinen Ausschluss durch die Zahlungsmöglichkeit gibt, sollen für die Schulanlagen digitale Parkuhren beschafft werden. Dies erfolgt durch die Dienstabteilung Immobilien. Der entsprechende Kredit ist bei der Dienstabteilung Immobilien eingestellt.

Die Kosten für die Entwicklung der digitalen Lösung sowie für die Umsetzung betragen gemäss Digitalparking rund Fr. 1'200. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) ist für die Einführung und Umsetzung der digitalen Parkbewilligungen verantwortlich. Die Servicegebühren der Digitalparking AG belaufen sich auf rund Fr. 10'000 pro Jahr.

6.6.1.2 Betrieb

Für die Parkkontrollen hat die Dienstabteilung Immobilien die Parkix GmbH (Sursee) beauftragt, welche umsatzorientiert und ohne Sockelbetrag arbeitet. Pro bezahlte Umtriebsentschädigung im Umfang von Fr. 50 erhält die Stadtverwaltung heute einen Anteil von Fr. 11. Es fallen somit auch bei einer Ausweitung der Kontrolle der parkierten Autos auf dem Verwaltungsvermögen keine zusätzlichen Kosten an. Der Zugang zu abgeschlossenen Anlagen wie im Stadthaus ist für die Parkix GmbH zu gewährleisten. Die Anwendung einer externen Kontrolldienstleistung wird auch bei einer Ablösung des heutigen Systems angewendet, allerdings durch STAV und nicht mehr durch die Dienstabteilung Immobilien.

Der parkplatzbezogene Unterhalt und Werterhalt ist weiterhin im Budget der Dienstabteilung Immobilien eingestellt. Diese Aufwände können aus den vergangenen Jahren nicht beziffert werden. Es wird ein jährlicher Betrag von zirka Fr. 30'000 (~Fr. 60/Parkplatz) geschätzt. Somit wird insgesamt mit jährlichen Kosten von Fr. 40'000 für die Parkplatzbewirtschaftung gerechnet. Der Arbeitsaufwand bei STAV benötigt voraussichtlich rund 10 Stellenprozent an zusätzlichen personellen Ressourcen.

6.6.2 Einnahmen durch städtische Angestellte

Für die Einnamenschätzung liegen die nachfolgenden Annahmen zugrunde. Die Annahmen leiten sich aus dem Bericht «Analyse und Schlussfolgerungen» sowie aus den Erkenntnissen der Mobilitätsumfrage (Rücklaufquote von 71%), welche im September 2019 unter den städtischen Angestellten durchgeführt wurde, ab.

- Sowohl Einnahmenverluste aus nicht bezahlten Parkgebühren als auch Einnahmen aus bezahlten Umtriebsentschädigungen werden für die Einnamenschätzung der Einfachheit halber nicht berücksichtigt.
- Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Einnahminderungen aufgrund Erlass der Gebührenpflicht für Mitarbeitende, welche ausserhalb der ÖV Betriebszeiten Schichtdienst oder Sonder-einsätze leisten (vgl. Kapitel 6.7).
- 2'400 Mitarbeitende bilden die Gesamtmenge der städtischen Mitarbeitenden (100%).
- Für das Jahr 2020 beliefen sich die Einnahmen aus Parkbewilligungen der Schulanlagen auf rund Fr. 74'000 und kommen dem Globalbudget der Dienstabteilung Immobilien zu Gute.

- Die Stadtverwaltung verfügt heute über rund 500 Parkplätze an ihren Standorten. Von diesen 500 Parkplätzen werden maximal 25 Parkplätze persönlich an Mitarbeitende vermietet. Es resultieren somit 475 Poolparkplätze. Diese Parkplätze werden mittels digitaler Parkerlaubnis im Parkingportal an die städtischen Mitarbeitenden gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- Gemäss Modalsplit der Mobilitätsumfrage sind 25% der Mitarbeitenden mit dem MIV unterwegs. Der Einfachheit halber wird angenommen, dass alle diese Mitarbeitenden – auf die gesamte Stadtverwaltung hochgerechnet ein Anteil von 600 Mitarbeitenden – regelmässig mit dem Auto zur Arbeit gelangen. 73% der mit dem Auto zur Arbeit kommenden städtischen Angestellten können heute gemäss Mobilitätsumfrage einen Gratis-Parkplatz am Arbeitsort (42%) oder einen vergünstigten Parkplatz auf den Schulanlagen (31%) nutzen.
- Es gibt somit rund 440 potenzielle zusätzliche zahlende Nutzende der Parkplätze im Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern. Wird von einer Lenkungswirkung von 10% ausgegangen, werden somit 370 Mitarbeitende eine digitale Parkerlaubnis im Parkingportal lösen und 25 Mitarbeitende mieten einen persönlichen Mitarbeitendenparkplatz.
- Es wird davon ausgegangen, dass 60% aufgrund des Vollzeit-Arbeitspensums eine Jahreskarte lösen (= total 222 Stück pro Jahr). Aufgrund der Teilzeit-Beschäftigung lösen 25% der aufzufahrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Monatskarten und 15% Tageskarten. Die durchschnittliche Anzahl gelöster Monatskarten pro Jahr und Mitarbeitenden wird konservativ auf 6 Stück geschätzt (= total 555 Stück pro Jahr). Es wird angenommen, dass diejenigen Mitarbeitenden, welche Tageskarten lösen, durchschnittlich pro Arbeitswoche 2 Stück nachfragen (= 5'106 Stück pro Jahr). Die Wochenkarten und stundenweises Parkieren werden der Einfachheit halber nicht berücksichtigt. Auch Veränderungen des Arbeits- und Mobilitätsverhaltens (bspw. Homoffice) können nicht abgeschätzt werden und werden deshalb nicht beachtet.

6.6.2.1 Einnamenschätzung für die Poolparkplätze

Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt die Einnamenschätzung resultierend aus den Poolparkplätzen, die den städtischen Mitarbeitenden an ihren Arbeitsorten inklusive Schulanlagen zur Verfügung gestellt werden, sofern die zuvor in Kapitel 6.5 genannten Parkplatzgebühren verlangt werden. Es resultieren jährliche Einnahmen von rund Fr. 190'000 aus der Mitarbeitenden-Parkplatzbewirtschaftung.

Tab. 6: Jährliche Einnamenschätzung der Poolparkplätze

	Anzahl	in %	PP-Auslastung	Anzahl Jahr	Preis Jahr	Umsatz Jahr	Anzahl Monat	Preis Monat	Umsatz Monat	Anzahl Tag	Preis Tag	Umsatz Tag	Total Umsatz pro Jahr
Parkplätze in Zone 1	32	7%	26	16	1000	15'613	39	100	3'903	359	5	1'796	21'312
Parkplätze in Zone 2	7	2%	6	3	800	2'732	9	80	683	79	4	314	3'730
Parkplätze in Zone 3	416	91%	338	203	600	121'783	507	60	30'446	4'668	3	14'005	166'234
Total Poolparkplätze	455	100%	370	222	-	140'128	555	-	35'032	5'106	-	16'115	191'275

6.6.2.2 Einnamenschätzung für die Mietparkplätze

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt die Einnamenschätzung resultierend aus den Mietparkplätzen, die den städtischen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, sofern die zuvor in Kapitel 6.5 genannten Parkplatzgebühren verlangt werden. Die gewählte Anzahl und Art der Mietparkplätze (offen, gedeckt) ist mehr oder weniger von der heutigen Situation abgeleitet. Heute wird ein Ertrag pro Jahr von rund Fr. 20'000 erzielt. Dabei wird ein durchschnittlicher Preis von Fr. 64/Monat (Preisspanne von Fr. 50-85) verrechnet. Mit der neuen Regelung werden demnach zirka Fr. 19'000 mehr eingenommen.

Tab. 7: Jährliche Einnahmenschätzung der Mietparkplätze

	Anzahl	Anzahl offen	Preis offen	Umsatz offen	Anzahl gedeckt	Preis gedeckt	Umsatz gedeckt	Total Umsatz
Parkplätze in Zone 3	26	13	1200	15'600	13	1'800	23'400	39'000

Fazit: Mit einer konsequenten Parkplatzbewirtschaftung gegenüber den Mitarbeitenden kann die Stadtverwaltung jährlich rund Fr. 230'000 einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass im Sinne einer Lenkungswirkung 10% auf ein alternatives Verkehrsmittel umsteigen werden.

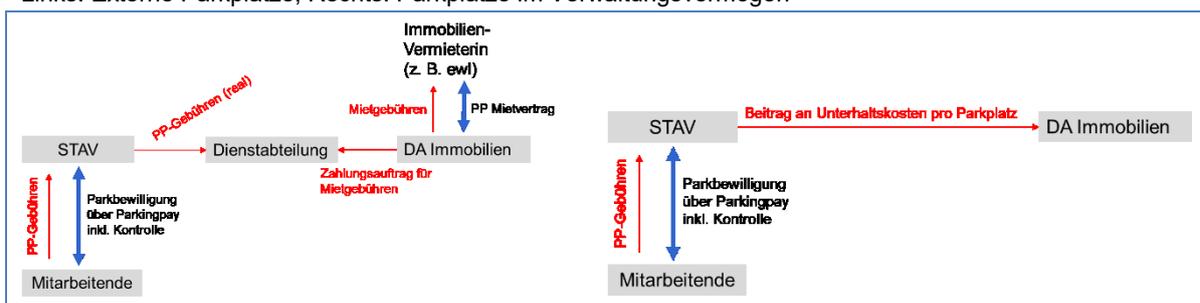
6.6.3 Finanzflüsse

Es müssen die folgenden Fälle unterschieden werden:

- Mietparkplätze und Poolparkplätze an Standorten, wo die Stadtverwaltung eingemietet ist (ewl Gebäude, Südpol Musikschule Luzern, Zentrum Kinder Jugend Familie)
- Mietparkplätze und Poolparkplätze an Standorten im Verwaltungsvermögen

Mitarbeitende, die über einen **Mietvertrag** für einen persönlichen Mietparkplatz verfügen, können bei STAV über das Tool eABS eine Parkbewilligung auf Ihr Nummerschild hinterlegen lassen und bezahlen diese Parkgebühr direkt an STAV. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die einen **Poolparkplatz** nutzen, wobei hier nebst der Monats- oder Jahresbewilligung auch Stunden-, Halbtages-, Tages- oder Wochenbewilligungen möglich sind. STAV überweist die real angefallenen Parkplatzgebühren an die Dienstabteilungen. Die Mietverträge laufen über die Dienstabteilung Immobilien, welche bei der Dienstabteilung mittels Zahlungsauftrag die Mietgebühren belastet und an die Immobilienvermieterin bezahlt. Bei Mindereinnahmen, also bei einer ungenügenden Auslastung der Parkplätze, ist die Differenz durch die entsprechende Dienstabteilung zu begleichen und es besteht ein Anreiz, das Parkplatzangebot zu hinterfragen. Wenn die Mietparkplätze im Verwaltungsvermögen liegen, kann die Dienstabteilung Immobilien Aufwände für den parkplatzbezogenen Unterhalt bei STAV in Rechnung stellen.

Abb. 3: Visualisierung der Geldflüsse für persönliche Mietparkplätze sowie für Poolparkplätze
Links: Externe Parkplätze, Rechts: Parkplätze im Verwaltungsvermögen



6.7 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen für eine kostenlose Benützung eines Mitarbeitendenparkplatzes sind personengebunden. Es gibt drei Kategorien an Ausnahmefällen, die nachfolgend aufgeführt sind.

6.7.1 Schichtdienst oder Sondereinsätze

Mitarbeitende, die aufgrund ihres Schichtdienstes oder durch Sondereinsätze ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten pendeln müssen, sind von der Parkplatzbewirtschaftung ausgenommen. Die einzelnen Dienstabteilungen informieren die für die Ausstellung der Parkkarten verantwortliche Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, welche Mitarbeitenden regelmässig diese Kriterien erfüllen

und dementsprechend einen Ausnahmefall bilden. STAV stellt die Hinterlegung dieser Personen mit ihren Kontrollschildnummern im elektronischen Parkingportal sicher. Handelt es sich um Mitarbeitende, welche nur vereinzelt im Jahr (weniger als zehn Mal) einen Nachteinsatz haben und dafür auf das private Auto angewiesen sind, dann rechnen diese Mitarbeitenden die Parkgebühren über ihre Spesen ab.

6.7.2 Ungenügende ÖV-Erschliessung

Ebenfalls einen Ausnahmefall bilden Mitarbeitende, welche den Arbeitsort nicht mit dem ÖV erreichen können, da dieser ungenügend an das ÖV-Netz angebunden ist. Dies betrifft die Mitarbeitenden die den definierten Arbeitsort im Werkhof Ibach oder der Stadtgärtnerei im Ried haben (siehe Tabelle 1).

6.7.3 Gehbehinderte Personen

Mitarbeitende mit einer Gehbehinderung konnten bisher gegen eine Administrationspauschale von Fr. 50 pro Schuljahr auf den Schulanlagen parkieren. Die Administrationspauschale ist für die Fixkosten wie die Erfassung und Ausstellung der Parkbewilligung zu verstehen. Zukünftig sollen alle gehbehinderten Mitarbeitenden durch die Hinterlegung der entsprechenden Parkbewilligung (durch STAV) kostenlos parkieren können. Bei allen Veränderungen an der Parkplatzsituation wurden und werden auch in Zukunft Parkplätze für Mitarbeitende mit körperlicher Beeinträchtigung umgesetzt.

6.8 Parkplatzlösung auf Schularealen für Vereine und Veranstalter

Mit dem vorliegenden Umsetzungskonzept der Parkplatzbewirtschaftung für Mitarbeitende, wird nachfolgend das Regime für Vereine, Veranstalter und weitere Nutzende vorgeschlagen.

6.8.1 Grundsätze

Für die Benützung der Parkplätze auf den Schularealen der Stadt Luzern ausserhalb der Unterrichtszeiten soll ebenfalls der Grundsatz der abgestuften drei Tarifzonen gelten. Diese Regelung geht mit der Mobilitätsstrategie der Stadt Luzern einher und soll falsche Anreize verhindern. Bei den Parkplätzen auf den Schularealen handelt es sich nicht um öffentliche Parkplätze, sondern um private zweckgebundene, d.h. im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulanlage. Dies führt zu nachfolgenden Berechtigungen.

Die markierten Parkplätze auf den Schulanlagen werden ausserhalb der Schulzeiten abends und an Wochenenden sowie Feiertagen für Vereine und Veranstalter, welche die Schulhausräumlichkeiten für ihre Freizeitaktivitäten nutzen (z. B. Turnhalle, Aula), gegen eine Gebühr zugänglich gemacht. Die Belegung der Parkplätze wird wie folgt geregelt:

An Werktagen

- Mo-Fr 06.00-17.00 Uhr: Parkplätze dürfen primär nur durch Lehrpersonen und weitere berechnete Personen genutzt werden
- Mo-Fr 17.00-24.00 Uhr: Parkplätze dürfen zweckgebunden für Aktivitäten auf dem Schulhausareal genutzt werden
- Mo-Fr 00.00-06.00 Uhr: Generelles Parkverbot

An Wochenenden

- Sa-So 06.00-24.00 Uhr: Parkplätze dürfen zweckgebunden für Aktivitäten auf dem Schulhausareal genutzt werden
- Sa-So 00.00-06.00 Uhr: Generelles Parkverbot (Ausnahmeregelungen möglich)

In den Schulferien

- Mo-So 06.00-24.00 Uhr: Parkplätze dürfen zweckgebunden für Aktivitäten auf dem Schulhausareal genutzt werden
- Mo-So 00.00-06.00 Uhr: Generelles Parkverbot (Ausnahmeregelungen möglich)

6.8.2 Gebühren, Sortiment und Bezahlvorgang

Die Gebührenhöhe lehnt sich an die drei Tarifzonen (siehe Abb. 2) der öffentlichen Parkplätze an, was eine Vergleichbarkeit möglich macht: Tarifzone 1: Fr. 3 pro Stunde (Schulhaus Mariahilf), Tarifzone 2: Fr. 2 pro Stunde (Schulhaus Säli), Tarifzone 3: Fr. 1 pro Stunde (alle anderen Schulanlagen).

Neben dem Stundentarif wird auch eine digitale Tageskarte angeboten. Diese wird basierend auf einer Nutzung von acht Stunden berechnet: Tarifzone 1: Fr. 24 (8h*Fr. 3), Tarifzone 2: Fr. 16 (8h*Fr. 2), Tarifzone 3: Fr. 8 (8h*Fr. 1). Monats- oder Jahreskarten werden nicht angeboten, da dies der städtischen Mobilitätsstrategie widerspricht.

Die Parkgebühren können für nutzende Dritte entweder via «Digitale Parkuhr mit Barzahlung» oder «Parkgebühr mit TWINT» bezahlt werden. Für wiederkehrender Nutzung kann ein Parkingpay-Konto angelegt und das Autokennzeichen hinterlegt werden.

Damit eine Barzahlung anhand einer digitalen Parkuhr möglich ist, werden auf den Schulanlagen Parkuhren installiert, wobei die Verhältnismässigkeit im Vordergrund steht. Im Grundsatz reicht eine Parkuhr pro Standort, da diese eine unbeschränkte Anzahl Autokennzeichen registrieren kann, allerdings gilt es situativ zu prüfen, wie viele Parkuhren notwendig sind. Eine Parkuhr kostet rund Fr. 5'000 (inkl. Transport, Montage und Mehrwertsteuer), wobei das Fundament sowie allfällige Signalisationstafeln noch nicht einberechnet sind. Bei 34 möglichen Standorten ist von einem Investitionsvolumen von rund Fr. 240'000 (inkl. Reserve) auszugehen. Für den Betrieb (Lizenzgebühren, Kommissionsgebühren, Münzverarbeitung) fallen jährlich rund Fr. 40'000 an, wobei die effektiv entstehenden Kosten pro Kalenderjahr verrechnet werden. Um die Parkgebühr mit TWINT bezahlen zu können, braucht es an zentraler Lage einen Pfosten (oder die Parkuhr) mit dem TWINT-Aufkleber. Dies wird durch die Dienstabteilung Immobilien organisiert und installiert.

6.8.3 Einnahmen durch Vereine, Veranstalter und weitere Nutzende

Für die Einnahmenschätzung liegen die nachfolgenden Annahmen zugrunde:

- Sowohl Einnahmenverluste aus nicht bezahlten Parkgebühren als auch Einnahmen aus bezahlten Umtriebsentschädigungen werden für die Einnahmenschätzung der Einfachheit halber nicht berücksichtigt.
- Es gilt ein generelles Parkverbot während der Nacht.
- Es gelten die Tarife je nach Tarifzone.
- Es wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von zwei Stunden an Werktagen (ausserhalb der Unterrichtszeiten) und drei Stunden pro Tag und Parkplatz an Wochenenden ausgegangen.
- Im Winter (vier Monate) wird von einer Auslastung von 80% ausgegangen, in den verbleibenden acht Monaten wird mit einer Auslastung von 60% gerechnet (gemäss Angaben der DA Kultur und Sport).

Daraus resultiert eine Einnahmenschätzung von Fr. 190'000 im Jahr, wovon rund Fr. 120'000 unter der Woche und Fr. 70'000 an den Wochenenden eingenommen werden.

6.8.4 Weitere geprüfte Bewirtschaftungslösungen

Für die Nutzenden der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten wurden verschiedene Parkplatzbewirtschaftungssysteme geprüft und aus nachfolgenden Gründen verworfen.

- Vergünstigter Tarif für alle Vereine und Veranstalter: Einerseits fand die Bestimmung von klaren und fairen Kriterien für die Auswahl der Berechtigten für Vergünstigungen keine Einigkeit. Andererseits würde die Überprüfung der Berechtigungen bei der Stadtverwaltung hohe administrative Aufwände generieren. Zudem wäre durch die tiefen Tarife das Anreizsystem ungenügend. Schliesslich würde die Kontrolle um einiges komplexer.
- Kostenlose Parkkarten für Vereinsleitende: Die Berechtigungsvergabe würde sowohl bei den Vereinen als auch bei der Stadtverwaltung administrative Aufwände generieren. Es kann lediglich ein Autokennzeichen hinterlegt werden, was zu Konflikten führen würde, wenn einmal mit einem anderen Fahrzeug angereist und parkiert wird. Der Stadtrat schätzt das wertvolle ehrenamtliche Engagement. Allerdings soll dies aufgrund falscher Anreize nicht über die Parkplatzbewirtschaftung «abgegolten» werden.

7 Wirkungsmessung und Reporting

Um die Wirkung der Massnahmen des Teilprojekts Parkplatzbewirtschaftung aufzeigen zu können sollen in den kommenden Jahren durch STAV die nachfolgenden Kennzahlen erhoben und ausgewiesen werden:

- Anzahl der Parkplätze im Verwaltungsvermögen, aufgeteilt nach Pool- und Mietparkplatz
- Jährliche Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung der Mitarbeitenden je Zone
- Jährliche Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung der Vereine/Veranstalter je Zone
- Anzahl registrierte Mitarbeitende mit Ausnahmeregelung
- Jährliche Ausgaben für Parkplatzmieten an Dritte